



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl

14.115/29-Pr/7/99

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1014 WIEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 0037257
 Telefax (01) 718 24 03
 Telefon (01) 711 00 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters

Dr. Gabler/5435

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Dringend

81 Jänestgn

Betreff: BKA; Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle 1999,
 Stellungnahme

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum o.a. Entwurf übermittelt. Eine gesonderte Übermittlung einer Stellungnahme wird per E-Mail erfolgen.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf wurde vom BKA zu Zl. 601.876/4-V/2/99 vom 15. Juni 1999 ausgesendet.

25 Beilagen

Wien, am 30. Juli 1999
 Für den Bundesminister:
 iV. Dr. Gabler

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Sch. Aue



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 718 24 03
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.115/29-Pr/7/99

Dr. Gabler/5435

An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhauspl. 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dringend

Betreff:
BKA; Entwurf einer Bundesministeriengesetz-
Novelle 1999,
Stellungnahme

Zum mit do. Zl. 601.876/4-V/2/99 vom 15.6.1999 übermittelten Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle 1999 wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Zeitpunkt für den Entwurf einer Novelle des BMG ist verfrüht, da in Österreich im Oktober 1999 Nationalratswahlen stattfinden, und es zu erwarten ist, daß sich im Rahmen der anschließenden Regierungsverhandlungen an der bisherigen – durch das BMG geregelten – Aufgabenverteilung der einzelnen Bundesministerien Änderungen ergeben, die der vorliegende Entwurf noch nicht berücksichtigen kann. Auch auf Grund der Tatsache, das die gegenständliche Novelle in dieser Gesetzgebungsperiode nicht mehr erledigt werden kann, sollte deren inhaltliche Behandlung bis nach der Aufgabenverteilung anläßlich der zu erwartenden Regierungsverhandlungen aufgeschoben werden. Eine Notwendigkeit für eine Erlassung der gegenständlichen Novelle vor der Konstituierung der kommenden Bundesregierung kann nicht gesehen werden.

Unabhängig davon kann zu den einzelnen Vorschlägen aus derzeitiger Sicht folgendes angemerkt werden.

1. Zu Art. 1 Z 8 und 16 (Abschnitt A Z 12a und 20a des Teiles 2 der Anlage zu § 2)

Die vorgeschlagene Konzentration der Kompetenzen für das Beschaffungswesen auf dem Gebiet Telekommunikationsleistungen und der Energielieferung ist aus ökonomischen und vergabepolitischen Erwägungen (Spezialisierung) grundsätzlich zu befürworten. Über die Ausformulierung der detaillierten Inhalte wären jedoch noch Gespräche zu führen.

Es wird jedenfalls bemerkt, daß die geplante Einfügung der Z 20a in Abschnitt C des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG an dieser Stelle nicht zweckmäßig wäre. Der Tatbestand wäre nicht an der richtigen Stelle eingefügt (die Z 20 betrifft die wirtschaftliche Landesverteidigung); er würde zu Z 21 „Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes“ gehören.

2. Zu Art. 1 Z 9 und 11 (Abschnitt A Z 21 und C Z 10 des Teiles 2 der Anlage zu § 2)

Eine Zuständigkeitsverschiebung wird abgelehnt.

3. Zu Abschnitt C Z 13 des Teils 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz:

Zufolge des Bundesverfassungsgesetzes für ein atomfreies Österreich (vgl. 2026 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XX. GP) dürfen Anlagen zum Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung in Österreich nicht errichtet oder betrieben werden. Durch dieses in diesem Gesetz enthaltene Verbot der Energieaufbringung aus Kernenergie wird bewirkt, daß „Angelegenheiten der Kernenergie“ nicht mehr in einem sachlichen Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Energiewesens stehen. Eine Streichung des Ausdruckes „Angelegenheiten der Kernenergie“, im Abschnitt C Z 13 leg.cit. ist daher angebracht.

4. Zu Art. 1 Z 13 und 14 (Entfall der Z 15 im Abschnitt C des Teiles 2 der Anlage zu § 2 und diesbezügliche Anpassungen)

Einem gänzlichen Entfall der Z 15 kann aus ho. Sicht nicht zugestimmt werden. Die Übereinkommen im Rahmen der ersten Säule der EU haben primär wirtschaftlichen Charakter und betreffen zu einem großen Teil Sachgebiete, die in die Zuständigkeit des BMWA fallen (insbes. die Wahrnehmung handels- und wirtschaftspolitischer Angelegenheiten gegenüber dem Ausland). Dasselbe gilt auch für andere Integrationsübereinkommen. Somit sollte die bedeutende Stellung des BMWA in diesem

Bereich weiterhin zum Ausdruck kommen, indem die Z 15 in einer zeitgemäßen Neuformulierung beibehalten wird. Eine solche könnte wie folgt lauten:

„15. Durchführung des EG-Vertrages, des EGKS-Vertrages und des EAG-Vertrages sowie anderer Übereinkommen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Integration mit Ausnahme der innerstaatlichen Durchführung auf Sachgebieten, die in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.“

Die Ausnahme sollte nicht wie bisher auf bestimmte andere Bundesministerien eingeschränkt werden, da durch Erweiterung insbesondere des EGV jetzt neben dem BMF und dem BMLF auch fast alle anderen Bundesministerien in ihrem Wirkungsbereich betroffen sind.

In den Erläuterungen sollte weiters klargestellt werden, daß sich der Begriff „anderer Übereinkommen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Integration“ sowohl auf bereits bestehende (insbes. EWR-Übereinkommen) als auch auf künftige solche Übereinkommen bezieht.

Da Z 15 nicht entfallen würde, wäre in Z 16 und Z 18 keine Änderung erforderlich.

5. Zu Art 1 Z 15 (Abschnitt C Z 17 des Teiles 2 der Anlage zu § 2)

Diese Regelung sollte einer umfassenderen Änderung und Vereinfachung unterzogen werden. Zunächst ist ein Hinweis auf die Vertretung der EFTA nicht mehr erforderlich, da Österreich nicht mehr Mitglied dieser Vereinigung ist. Weiters sollte nicht auf die Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen, sondern auf die WTO selbst abgestellt werden, da diese eine eigenständige Organisation darstellt. Z 17 sollte daher wie folgt neu formuliert werden:

„17. Angelegenheiten der österreichischen Vertretungsbehörde bei der WTO in Genf.“

6. Zu Art. 1 Z 17 (Abschnitt C Z 21 des Teiles 2 der Anlage zu § 2)

Für die 2. Zeile der Ziffer 21 würde folgende Formulierung bevorzugt: „soweit nicht Ausnahmen nach diesem Bundesgesetz bestehen zählen dazu insbesondere“. Die Übernahme der demonstrativen Aufzählungen von Ausgaben des staatlichen Hochbaus aus Art. II des BIG-Gesetzes wird begrüßt. Um der zwischenzeitlichen Fortentwicklung und dem Ministerratsbeschluß vom 15.6.1999 (Pkt. 21 des Beschluß Protokolls 101) Rechnung zu tragen wird aber um folgende Neufassung der lit. a) ersucht:

„a) Hochbauliche Bedarfs- und Standortplanung einschließlich der Kostenrahmen auf Basis der mittel- und langfristigen Ziel- und Infrastrukturplanungen der Ressorts, sowie Analysen

der Notwendigkeit von Anmietungen und Darstellungen der (fiktiven) Raumkosten des Bundes“

Weiters wäre eine allfällige Beschaffungskompetenz „Angelegenheiten des Abschlusses von für die gesamte Bundesverwaltung verbindlichen Rahmenverträgen auf dem Gebiet der Beschaffung von Energielieferungen“ in der Z 21 nach Angelegenheiten des staatlichen Hochbaus lit. d. einzufügen.

Weiters wird zum Kompetenztatbestand des Straßenbaus folgendes ausgeführt:

Die Wortfolge „Angelegenheiten des Straßenbaus“ sollte durch die Wortfolge „Angelegenheiten des Straßenbaus einschließlich der Erarbeitung von Prioritäten für Planung, Bau und Erhaltung von Bundesstraßen unter Bedachtnahme auf verkehrs-, umwelt-, raumordnungs-, wirtschafts- und integrationspolitische Belange“ ersetzt werden.

7. Zu Art. 1 Z 22 (Abschnitt E Z 9 des Teils 2 der Anlage zu § 2)

Der Bereich IT unterliegt einer so dynamischen Entwicklung, daß eine entsprechende Flexibilität unabdingbar ist. Festschreibungen jeder Art könnten sich als hinderlich erweisen.

8. Zu Art. 1 Z 18 (Abschnitt C Z 28 des Teils 2 der Anlage zu § 2)

Hinsichtlich der Textgegenüberstellung betreffend diese Regelung wird darauf hingewiesen, daß der linke Textblock (geltende Fassung) mit dem rechten Textblock (vorgeschlagene Fassung) vertauscht ist.

Wien, am 30. Juli 1999

Für den Bundesminister:

iV. Dr. Gabler

Für die Richtigkeit
der Ausführung:

Schauer